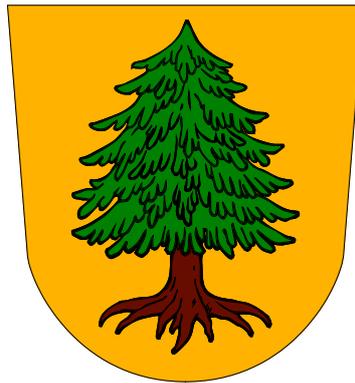


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 5 / 2024



erster Tag der öffentlichen
Verfügbarkeit im Internet: 13.05.2024

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 133251

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Viechtach unter www.viechtach.de/amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter hauptamt@viechtach.de.

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzting für das
Haushaltsjahr 2024 - Bekanntmachungshinweis

Bekanntmachung Einsicht WVZ und Erteilung von Wahlscheinen

Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing für das Haushaltsjahr 2024 – Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing,¹ der Träger des Schulaufwands der Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzing ist.

Nach Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing in ihrer Sitzung am 13.04.2024 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing (Landkreis Cham) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing in Ihrer öffentlichen Sitzung am 13.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gern. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird wie folgt festgesetzt:

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	731.314 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	64.747 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

¹ Der Sprengel der Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzing umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **531.980 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder der Schulverbände umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf **268 Verbandsschüler** für den Schulverband Bad Kötzting festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.985,00 €** festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 02.04.2024, Komm1-941.53 (2024) die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 mit ihren Anlagen erteilt. Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.04.2024, Komm1-941.53 (2024) festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2024 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (Haushaltsplan) liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Schulverbands Mittelschule Bad Kötzting in Chamerau, Kindergartenweg 3, Zimmer 6 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Chamerau, den 16.04.2024

Schulverband Mittelschule Bad Kötzting

gez.
Stefan Baumgartner
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament

am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die

- Gemeinde / Stadt Viechtach
- Wahlbezirke der Gemeinde/
des Marktes//der Stadt _____
- wird in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai bis Freitag, 24. Mai 2024** (19. bis 16. Tag vor der Wahl)
- während der allgemeinen Öffnungszeiten
- von _____ Uhr bis _____ Uhr
-

in/im ¹⁾

(Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.)

Rathaus Viechtach, Bürger- und Ordnungsamt, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach
Zimmer 003

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von

Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024 12:00 Uhr im/in

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)

Rathaus Viechtach, Bürger- und Ordnungsamt, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach
Zimmer 003**Einspruch einlegen.** Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens am 19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis/ in der kreisfreien Stadt

(Name des Landkreises/der kreisfreien Stadt)

Regen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.Der Wahlschein kann **bis Freitag, 07. Juni 2024, 18 Uhr**, im/in

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.

Rathaus Viechtach, Bürger- und Ordnungsamt, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach
Zimmer 002, 003, 004 und 005

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum **19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Ort, Datum
Viechtach, 25.04.2024

Wittmann, 1. Bürgermeister  Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
veröffentlicht am: _____ im/in der _____
(Amtsblatt, Zeitung)

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei ist oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugewiesenen Gemeindefälle oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Vom 07.05.2024

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) vom 23.10.2020 (VITAbI. Nr. 6/2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2023 (VITAbI. Nr. 8/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In diesen Gruppen werden überwiegend Kinder, die bei Kindergarten- oder Krippeintritt das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von mehr als drei bis vier Stunden	142,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	158,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	175,00 Euro
von mehr als sechs bis sieben Stunden	196,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	214,00 Euro
von mehr als acht bis neun Stunden	230,00 Euro“

b) Buchst b) erhält folgende Fassung:

„Betreuung in den Kindergartengruppen der Kindergärten St. Josef und Sonnenblume:

In diesen Gruppen werden Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von drei bis vier Stunden (nur nachmittags)	115,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	131,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	144,00 Euro
von mehr als sechs bis sieben Stunden	158,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	173,00 Euro
von mehr als acht bis neun Stunden	187,00 Euro“

c) Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„Betreuung im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach

Für eine tägliche Buchungszeit	
von mehr als vier bis fünf Stunden	131,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	144,00 Euro“

d) In Abs. 2 wird die Zahl „3,00“ durch die Zahl „3,50“ ersetzt.

- e) In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „4,70“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „20,00“ durch die Zahl „25,00“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „20,00“ durch die Zahl „25,00“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) vom 23.10.2020 (VITabl. Nr. 6/2020), die zuletzt durch § 1 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Buchst. a) bis c) erhält folgende Fassung:

„a) Betreuung in der Kinderkrippe Am Pfahl, in der Krippengruppe des Kindergartens St. Josef und der altersgemischten Gruppe im Kindergarten Sonnen-Blume:

¹In diesen Gruppen werden überwiegend Kinder, die bei Kindergarten- oder Krippeneintritt das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von mehr als drei bis vier Stunden	170,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	190,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	210,00 Euro
von mehr als sechs bis sieben Stunden	235,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	257,00 Euro
von mehr als acht bis neun Stunden	276,00 Euro

²Die Buchungszeit drei bis vier Stunden ist in der altersgemischten Gruppe des Kindergartens Sonnen-Blume nicht möglich.

b) Betreuung in den Kindergartengruppen der Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume:

In diesen Gruppen werden Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von drei bis vier Stunden (nur nachmittags)	138,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	157,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	173,00 Euro
von mehr als sechs bis sieben Stunden	190,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	208,00 Euro
von mehr als acht bis neun Stunden	224,00 Euro

c) Betreuung im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach

Für eine tägliche Buchungszeit	
von mehr als vier bis fünf Stunden	157,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	173,00 Euro“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

c) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „25,00“ durch die Zahl „30,00“ ersetzt.

d) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „25,00“ durch die Zahl „30,00“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

(1) § 1 tritt am 01.09.2024 in Kraft.

(2) § 2 tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Viechtach, 07.05.2024
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister